

Bescheid

über die Notifizierung
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(EU-Bauproduktenverordnung)

Neufassung

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart
Tel.: +49 30 78730-349
Fax: +49 30 78730-11349
E-Mail: gku@dibt.de

Datum: 28.06.2016 Geschäftszeichen:
P 43

Auf den Antrag auf Änderung der Notifizierung vom 23.05.2016 wird dem

Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e. V.
Entenfangweg 15
30419 Hannover

Kennnummer: 0839

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte, wenn weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 12.07.2016 Einwände erheben.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfolgte am 28.06.2016.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Diesem Bescheid liegt die folgende Akkreditierungsurkunde der DAkkS einschließlich Anlagen zu Grunde:

- D-ZE-17658-01-00 vom 10.05.2016, gültig bis 24.03.2018



DIBt

Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierte Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierte Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierte Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. **Die Befugnis gilt befristet bis zum 24.03.2018.**

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 19.04.2013.

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover (Lieferanschrift: Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover; Postanschrift: Postfach 61 22, 30061 Hannover) erhoben werden.

Heidelinde Fiege
Referatsleiterin



Anlage

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 28.06.2016

über die Notifizierung des Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e. V., Entenfangweg 15, 30419 Hannover, (0839) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	Bezugsnummer und Titel der harmonisierten Norm (und Bezugsdokument)/ Referenznummer und Titel des EAD/ ETAG gemäß Art. 66 (3)	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1997/740/EG	EN 771-1:2011+A1:2015 Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel EN 771-5:2011	2+	-	x	-
1997/740/EG	EN 771-2:2011+A1:2015 Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine EN 771-5:2011	2+	-	x	-
1997/740/EG	EN 771-3:2011+A1:2015 Festlegungen für Mauersteine – Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen) EN 771-5:2011	2+	-	x	-
1997/740/EG	EN 771-4:2011+A1:2015 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine EN 771-5:2011	2+	-	x	-
1997/740/EG	EN 771-5:2011+A1:2015 Festlegungen für Mauersteine – Teil 5: Betonwerksteine EN 771-5:2011	2+	-	x	-



¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011